

Statuten Dorfverein Galmiz

www.dorfverein-galmiz.ch

Die in den Statuten gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Dorfverein Galmiz" (nachstehend Dorfverein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Galmiz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Dorfverein bezweckt die Förderung der Dorfgemeinschaft, die Pflege und Erhaltung kultureller Werte und Traditionen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen und den Zweck des Dorfvereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung vom Antrag für Mitgliedschaft und mit der Aufnahme durch den Vorstand.

4. Austritt

Der Austritt muss schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Dorfverein nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Dorfverein in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe

- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Genehmigung Budget
- f) Genehmigung Jahresprogramm
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern
- i) Genehmigung der Statutenänderungen
- j) Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Punkt 4)
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Anträge sind bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschlussfassung zu Anträgen, die später eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach außen. Anlässe und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung jährlich einen Bericht über das Ergebnis der Revision. Die Unterlagen sind ihnen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

9. Amtsdauer der Organe

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

11. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Dorfvereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Mieteinnahmen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und anderen Mitteln generiert.

Die Rechnungsführung ist Sache des Vorstandes. Er legt jährlich der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss und ein Budget zur Genehmigung vor.

12. Finanzkompetenzen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben CHF 2'000.–.

13. Verwaltete Liegenschaften

Dem Dorfverein obliegt die Verwaltung und der Betrieb, der von der Gemeinde Murten zur Verfügung gestellten Liegenschaften gemäss separater Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Dorfverein.

14. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist notwendig.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 20. November 2021 in Kraft.

Galmiz, den 21. November 2021

Co-Präsidium




Christian Heubi



Karin Balmer-Bula

Protokollführerin



Tanja Rugoletti